

CHECKLISTE OeSV-Praxisprüfungen

1. Begrüßung und Vorstellung der Prüferin / des Prüfers
2. Noch offene, zum Zeitpunkt der Prüfung durch den OeSV fehlende Nachweise der seemännischen Praxis und Seefahrtserfahrung einzelner Kandidatinnen / Kandidaten (*gemäß 04 ☐ praxisnachweise verständigung oesv17*) sind VOR Prüfungsbeginn von der Prüferin / dem Prüfer zu überprüfen. Die Überprüfung ist von der Prüferin / dem Prüfer am Nachweis zu bestätigen (*Stempel, Unterschrift, Datum*). Die Nachweise werden von der Prüferin / dem Prüfer übernommen.
Es dürfen nur Kandidatinnen / Kandidaten geprüft werden, von denen zu Prüfungsbeginn sämtliche Nachweise ordnungsgemäß vorliegen.
3. Kontrolle und ggf. Vervollständigung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung Jachtführung sowie Zulassung zur Prüfung Anlage 4 (*lt. nachstehender Vorgabe*)
4. Überprüfung der Identität der Kandidaten (*amtlicher Lichtbildausweis, Eintragung in Prüfungsprotokoll und Prüfungsbericht*)
5. Bekanntgabe des Prüfungsablaufs, Zeitplan, Wachepplan
6. Kontrolle der Prüfungsjacht auf Zulassung für mindestens den Fahrtbereich für den die Praxisprüfung abgehalten wird und der für die Prüfungsaufgaben erforderlichen Ausrüstung (*GPS, RADAR, ...*) und nautischen Unterlagen (*z. B. Gezeitenkalender*).
7. Die Praxisprüfung erfolgt gemäß den Anforderungen an die praktische Prüfung gemäß JachtPro ☐ **11 anforderungen pp anlage 3b** unter Anwendung der Prüfungschecklisten ☐ **08s prüfungsprotokoll fbx-s.**
 - Die Prüfungsfahrt ist durch Logbuch oder logbuchähnliche Aufzeichnungen zu kommentieren.
 - FB2 / FB3: Mindestdauer je Kandidat 3 Stunden, mindestens eine Nachtansteuerung
 - FB4: Fahrtstrecke mindestens 250 sm, davon mindestens 50 sm außerhalb FB2, mindestens 25% außerhalb FB1, mindestens 10% außer Landsicht, mindestens eine Nachtfahrt und eine Nachtansteuerung, Dauer mindestens drei Tage, Ansteuerung von mindestens zwei wenigstens 50 sm voneinander entfernten Häfen, eine ununterbrochene Fahrt von mindestens 30 Stunden.
 - Ein leichter Fehler ist mit einem Punkt zu bewerten, ein schwerer Fehler mit drei Punkten.
 - Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtpunkteanzahl im FB1 nicht mehr als fünf Punkte, im FB2 und 3 nicht mehr als acht Punkte und im FB4 nicht mehr als sechs Punkte beträgt.
 - Die Prüfung für eine Kandidatin / einen Kandidaten muss sofort abgebrochen werden, wenn die Sicherheit für Crew bzw. Jacht nicht gegeben ist oder wenn Schäden an Jacht, der Crew, anderen Schiffen oder Einrichtungen nur mehr durch das Eingreifen Dritter abgewendet werden konnten oder die sichere Handhabung von Ruder oder Maschine oder eine sichere Fahrt nicht mehr gegeben ist .
8. Inkasso Prüferspesen (*mit dem Veranstalter*)
9. Am Ende der Prüfung sind das Prüfungsprotokoll und die Prüfungsberichte von der Prüferin / dem Prüfer zu unterfertigen (*Stempel, Unterschrift, Datum*).
10. Bekanntgabe der Ergebnisse und Ausgabe der OeSV-Bestätigungen
11. Sämtliche Unterlagen der Praxisprüfung einschließlich der zu Prüfungsbeginn kontrollierten Nachweise sowie das Logbuch des Prüfungstörn samt Deckblatt Anlage 5 sind von der Prüferin / dem Prüfer an den OeSV zur Archivierung zu senden.

Das Referat für Prüfungswesen wünscht den Kandidatinnen und Kandidaten für die Prüfungen alles Gute und der Prüfungskommission einen möglichst konfliktfreien und reibungslosen Ablauf.

Mit den besten Grüßen

OeSV Referat für Ausbildung und Prüfungswesen Hochsee

Anleitung zum Ausfüllen des Antrags auf Zulassung, Anlage 4 JachtPrO:

1. Die erste Seite ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung Jachtführung.
 - a. Wurde von der Kandidatin / dem Kandidaten bereits ausgefüllt und unterfertigt.
 - b. Ggf. sind fehlende Daten VOR Prüfungsbeginn zu ergänzen oder richtig zu stellen.
 - c. Datum = Anmeldedatum der Prüfung
 - d. Der Abschnitt Nachweise (§ 202 der Seeschiffahrts-Verordnung – SeeSchFVO) ist bei einem Antrag für eine Theorieprüfung nicht auszufüllen.
2. Die zweite Seite ist die Zulassung zur Prüfung.
 - a. Wurde von der Prüfungsorganisation ausgefüllt.
 - b. Ggf. sind fehlende Daten VOR Prüfungsbeginn zu ergänzen oder richtig zu stellen.
3. Die Zulassung (zweite Seite: Ort, Datum / Für die Prüfungsorganisation) wurde von der Prüfungsorganisation erteilt (Referent für Ausbildung und Prüfungswesen Hochsee des ÖSV oder dessen der Assistentz). Bitte nicht ausfüllen.
4. In der letzten Zeile sind Datum und Ort der Prüfung einzutragen und von der Kandidatin / dem Kandidaten zu unterschreiben (Name in Druckschrift erforderlich).

Die Prüfungsorganisation:

pruefungswesen@segelverband.at

Michaela Neumann +43 2167 402430

Erwin Angermayr +43 664 3487577